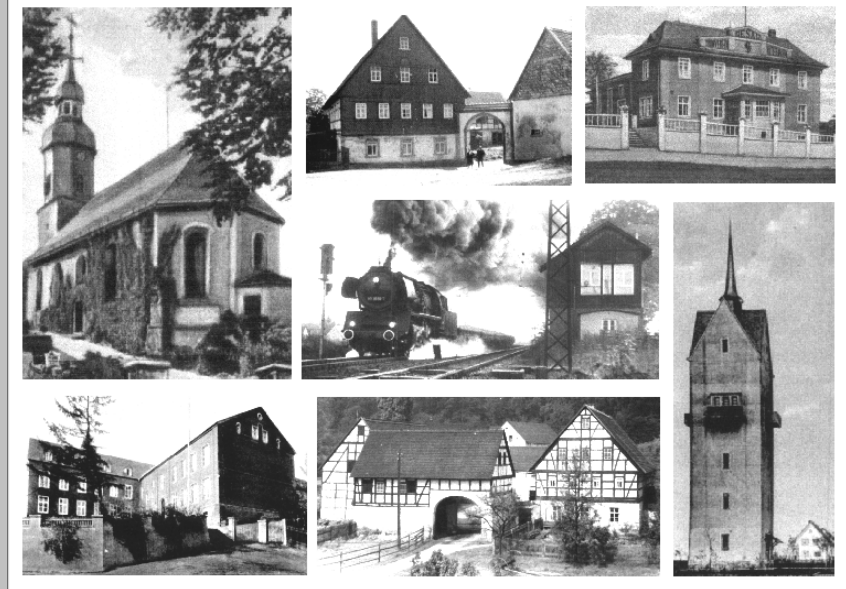


DER BÜRGERVEREIN INFORMIERT



--- vor 300 Jahren - Schönbornchener Bierkrieg ---

**Veröffentlichung des
Bürgervereines für Gesau,
Höckendorf und Schönbornchen**

Der Schönbörnchener Bierkrieg

Eine bekannte Tatsache ist es, dass ein gutes Glas Bier zur rechten Zeit die Stimmung heben kann. Dass das Bier jedoch einen Krieg ausgelöst haben soll, ist kaum zu glauben. Und doch wird in den hiesigen historischen Quellen vom "Schönbörnchener Bierkrieg" gesprochen.

Um das zu verstehen, muss man etwas von den Verhältnissen der Zeit von vor dreihundert Jahren wissen. Da war es im allgemeinen so, dass das Recht Bier zu brauen vom jeweiligen Herren zugesprochen wurde. So war es auch in den Schönburgischen Landen. Da waren zunächst nur die Bürger der Stadt Glauchau brauberechtigt, die innerhalb der Stadtmauern wohnten. Das war also die Braugemeinde rund um den Markt bis hin zum Schloss und an der anderen Seite bis zum inneren Stadtgraben. Aber auch die Bewohner der "langen Vorstadt", also die entlang der jetzigen Leipziger Straße wohnenden Bürger, hatten ebenfalls das Braurecht zugesprochen bekommen. Da die Kernstadt und die lange Vorstadt zwei getrennte, eigenständige Gemeinden waren, die Vereinigung fand erst 1831 statt, gab es in Glauchau auch zwei getrennte Braukommunen mit jeweils eigenem Brauhaus. Innerhalb dieser Braugemeinden hatten auch noch einige Bürger das Sonderrecht erhalten, ihr eigenes Bier zu brauen.

Von der Obrigkeit war dann noch festgelegt, wieviel jeder Brauberechtigte an Zapfgeld oder an Wasserzins zu entrichten hatte.

Bis 1511 wurde nur "Dünnbier" gebraut. Das war leicht verderblich. Deshalb durfte ursprünglich nur im Winterhalbjahr gebraut werden. Das Brauen im Hochsommer stellte noch eine zusätzliche Brandgefahr dar. Solcher Gefahren wegen mussten die Brauhäuser jederzeit auch nachts für die Nachtwächter zugänglich sein. Später schuf man durch erhöhten Hopfenzusatz eine neue, länger haltbare Biersorte, das Lagerbier. In kühlen Felsenkellern und unterirdischen Höhlungen konnte das Bier längere Zeit haltbar gelagert werden. So lassen sich die vielen unterirdischen Gänge in der Stadt Glauchau auch als Lagerkeller für Bier erklären.

Innerhalb der Stadt und auf den zugeordneten Amtsdörfern (Schönbörnchen gehörte damals zum Amt Schönburg-Hinterglauchau) herrschte Bierzwang. Danach durfte nur Glauchauer Bier ausgeschenkt werden. Verkaufte ein Schankwirt "fremdes Bier", musste er mit Strafe rechnen.

Beispiele dafür gab es viele. Da lockte oft der niedrigere Preis oder der vermeintlich bessere Geschmack die Wirte oder die durstigen Menschen. Heftige Streitfälle gab es zu jener Zeit auch zwischen Glauchau und Meerane. So

berichtet Carl Friedrich Maurer (1), dass bereits 1651 ein "schweher Proceß" wegen des "Bierschrodtens in den Glauchauischen Amtsdörfern" entstanden war, weil "die Glauchschen" Meeraner Bier in Dennheritz und anderen Dörfern ausgesoffen und die Fässer zerschlagen hatten.

Einen Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen bildeten jedoch die Ereignisse, die als

"Schönbörnchener Bierkrieg"

in die Annalen eingegangen sind. Dabei ist die Bezeichnung Bierkrieg vermutlich erst in neuerer Zeit verwendet worden, während man vorher immer von "Bierausfällen" sprach.

Ablauf und Schauplatz:

Der Autor der Erzählung "Vom Schönbörnchener Bierkrieg" (siehe Abdruck) und Werner Förster in seinem Beitrag Allerlei vom "Schlachtfelde" des "Schönbörnchener Bierkrieges" -1702- (2) stützten sich weitgehend auf die Eckartsche Chronik von Glauchau (3) aus dem Jahr 1882. Allerdings werden die von Eckart knapp wiedergegebenen Fakten literarisch ausgeschmückt. Wichtig sind für die Wertung des Geschehens gewiss die Angaben, die Maurer zur Ranfftschen Chronik von Meerane (4) gemacht hat. Wenn er auch nicht direkt Zeitzeuge war, kann er doch leicht noch frische Kunde von den Ereignissen gehabt haben. Er schreibt:

A.C. 1702 Den 21. October ist zu Schönbörnigen bey Hanß Seydeln, der nach Ober-Schindmaas gehöret, bey einem von denen Gl(auchauer) Bürgern dahin beschehenen ausfall Meer.(anisch) Bier daselbst wegzunehmen, Nicol Schneider, der Richter zu Ober-Schindmas erschossen und der Hauptmann v.d. Mosel und noch andere blessiret worden."

Im Kirchenbuch von Dennheritz findet sich folgende Eintragung für 1702 :
"Den 28. October ist Nicolai Schmieder zu Oberschimintz welcher in dem Schermüzel zu Schönberl ist erschossen worden mit einer Leichenpredigt beerdigt worden".

Dass dieser Nicolai Schmieder Richter in Oberschindmaas war, ist einem Vermerk zur Taufe von Eva Bauch zu entnehmen, wo sein Sohn Johannes Schmieder Pate war. (Schmieders Witwe wurde am 10. September 1719 in Dennheritz beerdigt.)

Über Hans Seidel ist direkt im Gesauer Kirchenbuch nichts zu finden. 1704 war aber sein Sohn, Hanß Seidel jun. bei der Taufe von Sibilla Eger in Höckendorf Pate. Dagegen finden sich in Dennheritz die Angaben zu Hanß Seidels Trauung

am 27. Febr. 1666 mit Dorothea Müller und zu seiner Beerdigung am 2. Sonntag nach heiligen 3 Königen im Jahr 1707. Dort ist dem an dieser Stelle schwer lesbaren Text zu entnehmen, dass er am oder über dem Berg in Oberschminz gewohnt habe. Es ist also fast sicher anzunehmen, dass der "Mehlans" bei Eckart und der Hanß Seydel bei Maurer die gleiche Person ist. Bei Maurer steht ausdrücklich, dass dieser nach Oberschindmaas gehört, und bei Eckart ist er klar dem Gerichtsherrn Hauptmann von der Mosel zugeordnet. Oberschindmaas gehörte damals zum Rittergut Mittelmosel. (Im Dennheritzer Kirchenbuch ist 1698 von einem hochgebohrenen, hochedlen gestrengen Man Herrn Hanß Heinrich Moßel Hauptmann Moßel auf Moßel, Oberschminz und Rodenbach die Rede. In den Gerichtsakten vom Amt Meerane ist mehrfach der damalige Gerichtsherr von Oberschindmaas, Herr Hanß Heinrich von der Mosel, manchmal mit dem Zusatz Hauptmann angegeben.) Somit sind die in den beiden Chronikberichten von Glauchau und Meerane weitgehend dokumentiert.

Wenn Werner Förster in seinem Beitrag (2) schließt, der Bierkrieg habe nicht in Schwagers Gaststätte (später Fischers Gaststätte, jetzt abgerissen) stattgefunden, so hat er damit Recht. Zu dieser Zeit stand dort aller Wahrscheinlichkeit nach kein Haus. Er meint, nach seinem Aktenstudium mit dem Haus Teichweg 1 den richtigen Schauplatz gefunden zu haben. Leider gibt er keine Quelle seiner Vermutung an. Tatsächlich ist auf der Wahlliste von 1844 dort ein Johann Michael Kaempfer als Häußler und Schankwirth und 1854 Maria Rosine verw. Kaempfer als Schankhausbesitzerin aufgeführt. Die Liste von 1839 bezeichnet jedoch Kaempfer nur als Häusler und Zimmergeselle. Auch sonst war bisher für eine früheren Zeitpunkt für Schönbörnchen kein Schankwirt auffindbar. Dass dieses Haus der Schauplatz des "Scharmützels in Schönberl" war, ist demnach nicht sehr wahrscheinlich. Was soll auch der Gerichtsherr für Oberschindmaas auf Schönbörnchener Gebiet?

Man kann aus den Fakten nur schließen, dass der übergeordnete Gerichtsherr zusammen mit dem Ortsrichter Nicolai Schmieder gemeinsam mit Leuten aus Oberschindmaas dem zu ihrem Dorf gehörenden Hanß Seidel (oder auch Seidel geschrieben) am 25. Oktober 1702 zur Hilfe kommen wollten. Wenn man dennoch von Schönbörnchen als Schauplatz sprach und jetzt noch spricht, liegt das an den besonderen örtlichen Bedingungen. Auf dem Asterschen Meilenblatt (ca. 1800 entstanden) erkennt man ein Gruppe von zwei Häusern und ein weiteres Haus dicht westlich der Bauerngüter Schönbörnchens. Diese gehören zu Oberschindmaas. Sie sind übrigens im Grundbuch von 1841 nicht beim "Ort" sondern bei der "Flur" Oberschindmaas aufgelistet. Da sie direkt an der Grenze zu Schönbörnchen liegen und auch nur von Schönbörnchen her zugänglich

waren, ordnete man sie dort topographisch (aber nicht rechtlich) Schönbörnchen zu. Das geschah nicht nur aus dem natürlichen Gefühl der dort wohnenden Menschen heraus sondern auch ganz offiziell in mehreren Büchern. So steht zum Beispiel im "Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreiches Sachsen" 1840 bei Schönbörnchen: "Zwei Feuerstätten gehören zur Commun Oberschindmas, sind mit ihr nach Dennheritz gepfarrt, und gehören unter die Oberschindm. Gerichte." Früheren Gerichtsakten ist zu entnehmen, dass die Häuser bereits vor 1700 dort standen. In einer Urkunde (5) vom März 1707 ist nach dem Tod von Hanß Seidel (sen.) das Seidelsche Anwesen als zwischen der Gemeinde und dem Haus von Michael Weber liegend beschrieben.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist also eines dieser Häuser am äußersten Rand von Oberschindmaas der Schauplatz der beiden "Ausfälle" im Oktober 1702 gewesen, von dem der zweite zu einem Kampf mit tragischem Ausgang geworden war.

Auch wenn man jetzt zu diesem Schluss kommt, bleibt wie damals auch aus heutiger Sicht die topographische Zuordnung zum Dorfbild von Schönbörnchen bestehen. So bleibt auch der Name "Schönbörnchener Bierkrieg" noch immer sinnvoll.



Der Ausschnitt aus einem Asterschen Meilenblatt zeigt das Dorf Schönbörnchen etwa um 1800. Dazu ist der Rand der Dörfer Oberschindmaas und Niederschindmaas zu sehen. Die drei Gebäude am linken Rand von Schönbörnchen liegen auf Oberschindmaaser Flur.

Zum Prozess

Zu den Streitigkeiten zwischen Glauchau und Meerane, die erst 1729 einen Abschluss fanden, schrieb Christian Hempel (6) eine Urkunde. Sie wurde 1718 in den Turmknauf der Meeraner Kirche eingelegt. Der Text lautete:

"Wir Meerahner haben mit den Glauch`schen uff die 60 Jahre gestritten wegen des Bierausschrotens, indem die Glauchauer deren Meerahnern nicht (haben) gestatten wollen, Bier auf die Dorfschaften zu schroten, haben aber durch Orthel Recht solches erhalten und mainteniert, daß wir an allen Orten in der Grafschaft Glauchau, auch über der Mulden drüben Bier verschroten mögen. Es hat viel Geld gekostet; die Glauchauer haben viel Excesse verübet, unser Bier auf den Dorfschaften ausgesoffen, das Gefäß entzwei gehauen, Leute und Menschen erschossen, krumm und lahm gehauen und geschlagen, so ihnen aber nicht wohl bekommen, indem Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, als Kreisobristen über die Grafschaft, und durch das Sächsische Recht der Streit erörtert worden, durch hohen Befehl es an die Glauchauer kundgemacht, daß, wenn sie noch ein Viertel Bier denen Meerahnern aussaufen würden, 50 Rheinische Goldgulden Strafe zu erlegen, und jedesmal mit 50 zu erhöhen vor jedes Viertel Bier. Anfänglich haben sie sich nicht daran kehren wollen, bis anno 1712 der Churfürst von Sachsen Herr Friedrich August zwei Kompagnien Courasier-Reiter vor Glauchau geschicket, die Strafe eingetrieben, so ein Ziemliches gewesen, und 20 Bürger gefänglich aus Glauchau nach Zwickau geführet, wo solche 1/2 Jahr gesessen haben, und werden jetzo in unseren Ausschroten nicht turbiret. Gott erhalte uns in unsrer Gerechtigkeit und uralten Freiheit."

Nach Eckart (7) hatte Meerane schon 1705 auf Schadenersatz geklagt wegen des vielfach von Glauchau weggenommenen Bieres. Die Forderung belief sich auf 8778 Thaler. Die "Sache" war dabei von Meerane beim Kursächsischen Gericht eingebracht worden. Die Glauchauer beriefen sich jedoch darauf, dass sie als Untertanen der Grafen von Schönburg als böhmisches Lehn gesehen werden müßten. Das Prager Appellationsgericht bestimmte dann auch, dass sich Glauchau keinesfalls den sächsischen Gerichten unterwerfen dürfte und lud sowohl Meerane als auch die Schönburger vor ihr Gericht. Da aber Sachsen nahe war und der Kaiser fern, kam keiner dieser Ladung nach. So wurde die brauende Bürgerschaft Glauchaus zwischen zwei Herren aufgerieben. Die Schönburger, deren komplizierte Doppelunterstellung eigentlich erst zu diesem Dilemma führte, sahen nur ihre eigenen Schwierigkeiten und versuchten, sich aus dem Streit herauszuhalten. Kursachsen verdoppelte die Strafe für Glauchau, das sich entsprechend der Prager Weisung weiter weigerte, diese zu bezahlen. Da schickte

Sachsen am 1. September 1711 zweihundert Dragoner, um die Strafgelder einzutreiben. Damit war Glauchau mehr als doppelt bestraft, denn die Soldaten verhielten sich nicht gerade zimperlich und die dreitägige Besetzung brachte zusätzliche Lasten. Die "arretirten", denen man die Hauptschuld zuschob, wurden in Zwickau bis zum 3. Weihnachtsfeiertag festgehalten, nachdem sie auch noch jeder 16 Thaler Unkosten gezahlt hatten. Erneut wandte sich die brauende Bürgerschaft nach Prag. Die Boten kehrten aber wieder nur mit den Verboten zurück, den sächsischen Gerichten zu gehorchen. Irgendwelcher Schutz wurde ihnen nicht zuteil. Jacob (oder Hans ?) Bender wurde daher bald nach seiner Rückkehr aus Prag in Zwickau gefangen gesetzt und nach mehr als einem Jahr Haft des Landes verwiesen.

Das Ergebnis all dieser Wirren war, dass schließlich die Beschränkungen beim Verkauf der "fremdem Biere" allgemein entfielen. Heute ist uns Gewerbefreiheit selbstverständlich, wenn es auch durchaus noch Handelsbeschränkungen im großen Stil gibt, vor allem wenn Staaten ihre eigene Wirtschaft gegen die Interessen anderer Länder schützen wollen.

Während Hempel 1718 noch mit Genugtuung die Schwierigkeiten für Glauchau feststellt, vermerkt Maurer später rückblickend, dass der Streit zwischen den Städten beiden nicht viel eingebracht habe.

Darum ist es gut so, wenn sich die Schönbornchener und die Oberschindmaaser, wie die Glauchauer und die Meeraner, bei gutem Bier zutrinken: "Auf gute Nachbarschaft!"

Kleine Chronik von Schönbornchen

Die bisher bekannte älteste Urkunde zu Schönbornchen stammt aus dem Jahr 1438. Es wird da als Schonborn bezeichnet. Seither sind mehr als ein Dutzend unterschiedliche Schreibweisen zu entdecken, der Name blieb aber im Sinn immer der gleiche. Er lässt sich eigentlich nur so deuten, dass man den Ort meint mit einer schönen kleinen Quelle, einem Börnlein. Tatsächlich entspringt auch jetzt noch praktisch auf der Grenze von Schönbornchen zur Oberschindmaaser Flur am Weg zu "Riedels Holz" ein Rinnsal, wo daneben noch der Rest einer Quellfassung steht.

Die Bauerngehöfte waren in Form eines Waldhufendorfes günstig am Rand des hier sehr weiten Muldentales außerhalb des direkten Hochwasserbereiches angelegt. Die Felder erstreckten sich vom Wald auf der "Schimmser Lehne" bis weit in die Flussaue hinein.

Die Bewohner waren Untertanen der Grafen von Schönburg (Nennung 1497). Dabei gehörte der Ort ab 1781 zur Herrschaft Schönburg-Hinterglauchau, ab 1880 dann zur Amtshauptmannschaft Glauchau.

Das Dorf hatte nur fünf Güter, aber immerhin mit etwa 100ha ein ganz ansprechende Flächengröße. Schon für das 1546 werden "5 besessene Mann" angegeben. 1750 sind neben 5 bes. M. zwei Häusler genannt. Auf dem Asterschen Meilenblatt (ca. 1800) lassen sich neben den fünf Gütern weitere drei oder gar vier Anwesen ausmachen. Das deckt sich auch mit den Angaben aus der Wahlliste von 1839, wo zwei Pferdebauern, drei Handbauern, ein Gärtner und drei Häusler aufgeführt sind. Die Häuser am westlichen Ortsrand gehören zu Oberschindmaas, obwohl sie weit von den damals nächsten Gebäuden dieses Dorfes entfernt waren. In mehreren Verzeichnissen werden diese Häuser beim Ort Schönbörnchen, aber zu Oberschindmaas gehörig und nach Dennheritz gepfarrt, aufgeführt. Von den Bauerngütern sind vier noch etwa im gleichen Umfang und zum Teil in derselben Gebäudesubstanz erhalten. Deshalb macht der Ortskern noch einen ländlichen Eindruck, wenn auch nur noch in einem Gut wirklich voll Landwirtschaft betrieben wird. Besonders schön wirkt das unter Denkmalschutz stehende Gut Schönbörnchener Weg 206. Weitere Gebäude in den Grundstücken am Schönbörnchener Weg 212 und am Teichweg 18 und 24 gehören ebenfalls zu den denkmalgeschützten Objekten.

Die Einwohnerzahl Schönbörnchens blieb lange Zeit etwa gleich. 1819 wurden 37 "Consumenten (darunter 6 Kinder)" notiert. Von 57 im Jahr 1834 wuchs die Anzahl auch nach dem Bahnbau 1858 und dem Entstehen des Bahnhofes nur auf 71 im Jahr 1871 an. Selbst 1925 waren es nur 69 Einwohner. Erst mit dem Bau der Siedlungen, wo auf der Gemarkung Schönbörnchen am Deutschböhmer Weg (jetzt Thüringer Straße), am oberen Bayernweg und der Carl-Werner-Siedlung (jetzt Auesiedlung) in verhältnismäßig kurzer Zeit neben den sechs Mehrfamilienhäusern am Bayernweg noch 56 Eigenheime gebaut wurden, wuchs die Bevölkerung in Schönbörnchen stark an. Besonders die in sich geschlossene Auesiedlung macht den Eindruck einer gelungenen Eigenheimanlage.

Einen neuerlichen Schub gab es dann ab 1992, als am Hang des Muldentals zwischen dem Siedlungsgebiet an der Brandheide und dem Dorfkern von Schönbörnchen die moderne Wohnanlage "Am Südhang" entstand.

Da das anfangs fast reine Bauerndorf schon immer nach Gesau "eingepfarrt" war, fehlen besondere Gebäude. Auf der Wahlliste von 1844 wird ein Johann Michael Kämpfer als "Häußler und Schankwirth" aufgeführt, während auf der Liste von 1839 eine solche Angabe fehlt. Das zugehörige Haus auf dem Flurstück 6 (Teichweg Nr.1) ist auf einer Urkunde 1854 zwar als Kaempfersche

Schankwirtschaft zu Schönbörnchen bezeichnet, dürfte aber nur einen größeren Raum als Schenkstube gehabt haben. Erst die Gebäude zum dem Flurstück 1 (Brandkathasternummer 9) wurden wirklich zu einem Gasthaus gestaltet. Darauf lagen von 1856 an die Schankkonzessionen von Michael Friedrich Reinhold, Christian Gottlieb Reinhold, Heinrich Traugott Starkloff, Emil Louis Schwager, Anna Schwager und Kurt Fischer. Von dieser Gaststätte steht nach dem Abriss des Wohngebäudes im Jahr 2001 nur noch die Scheune.

Da die Gemeinde nur sehr klein war, kam es bei Einführung der Sächsischen Landgemeindeordnung 1839 nicht zur Bildung eines Gemeinderates. Die Beschlüsse wurden von der Gemeindeversammlung gefasst. Diese wählte auch den Gemeindevorstand und den Gemeindeältesten. Nach dem ersten Weltkrieg kam es dann auch in Schönbörnchen zur Wahl von Gemeinderäten. Im Ortsgesetz vom 14. Mai 1926 schuf sich die Gemeinde die Stelle eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Am 1. Oktober 1929 kam das Dorf gleichzeitig mit Höckendorf als Ortsteil zur Stadt Glauchau. Viele wesentliche Amtshandlungen konnten für die Bürger in der Verwaltungsstelle Gesau vollzogen werden. Der Gemeinderat hatte dem Vertrag zur Eingemeindung einhellig zugestimmt. Schon 1891 hatte die Gemeindeversammlung einmal beschlossen, die Gemeinde Schönbörnchen politisch aufzulösen und mit der Gemeinde Gesau zu verschmelzen. Damals hatten aber die Gemeinderäte von Gesau dies mehrheitlich abgelehnt, weil sie ungünstige finanzielle Belastungen fürchteten. Schönbörnchen gehörte immer zum Kirchspiel St. Andreas und nach Schaffung der Schule in Gesau (mindestens ab 1621) wie Höckendorf zum Schulverband. Auch bei der Feuerbekämpfung arbeiteten die Dörfer zusammen. 1914 schuf sich der kleine Ort dennoch eine Feuerlösch-Ordnung und damit seine eigene Pflichtfeuerwehr.

Seit 1993 haben die Stadtteile Gesau, Höckendorf und Schönbörnchen gemeinsam den Status einer Ortschaft. Die Wahlberechtigten des Stadtteils wählen somit bei Kommunalwahlen neben den Stadträten auch Ortschaftsräte.

Dass ein solch kleines Dorf wie Schönbörnchen schon 1858 einen Bahnhof erhielt, ist eine Besonderheit. Diese war darin begründet, dass sich gerade hier zwei wichtige Bahnlinien treffen. Das ist natürlich für die Bewohner des Ortes günstig. Gegenwärtig halten hier nach dem Fahrplan 2002 insgesamt 68 Züge. Eine weitere vorteilhafte Verkehrsverbindung ist die Omnibus-Linie, die vom Südhang bis zum Stadtzentrum führt.

Verfasser:

Hans-Reiner Wolf
Rolf Scheurer

Anmerkungen:

- (1) Carl Friedrich Maurer, Bürgermeister des Schönburg-Hinterglauchauschen Anteils von Meerane von 1736 bis 1791, gestorben 1794
- (2) in Nr. 1/1936 der Beilage "Die Heimat" der Glauchauer Zeitung
- (3) Ernst Eckart 1819–1892, Chronik von Glauchau S. 511
- (4) s. Maurers Ergänzungen zu Ranffts Chronik von Meerane in "Heimatstimmen", Mitteilungsblatt d. Vereinigung Heimatforschung in Meerane, 1937 von Willibald Krause
- (5) Staatsarchiv Chemnitz, Gerichtsakten: Amt Meerane, Oberschindmaas 0527
- (6) Christian Hempel, Bürgermeister des Schönb.-Hintergl. Anteils von Meerane in den Jahren 1689 bis 1712, gestorben 1736
- (7) Eckart, Chronik von Glauchau, Seite 512 und 515/17

Besonders zu danken ist dem Kreisarchiv Glauchau, den Pfarrämtern in Gesau, Dennheritz und Schönberg sowie den Museen in Glauchau und Meerane für die freundliche Unterstützung.

Herausgeber	Bürgerverein für Gesau, Höckendorf und Schönbörnchen e.V.
Redaktion	Rolf Scheurer
Gestaltung / Druck	B.O.V. Glauchau – Beratung, Organisation und Vertrieb von Computersystemen, Netzwerken und Software